



12/SN-96/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1447/8 - Hag

Linz, am 30. Oktober 1984

Gesetz, mit dem das Familien-
lastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Zl.	55	GE/19	84
Datum:	- 31. 10. 1984		
Verf. Nr.	1984 - 11 - 06		

frapex

J. Wasserbauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-
nahme zu dem vom Bundesministerium für Familie, Jugend und
Konsumentenschutz versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 1447/8 - Hag

Linz, am 30. Oktober 1984

Gesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 23 0102/3-II/3/84 vom 26.9.1984

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz
Himmelpfortgasse 9
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 26. September 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehene Erhöhung der Familienbeihilfe wird grundsätzlich begrüßt; die beabsichtigte Erhöhung um je S 100,-- erscheint jedoch aus nachstehenden Gründen eher als unzureichend:

1. Die letzte allgemeine Beihilfenerhöhung fand mit 1. Jänner 1981 statt. Damals wurde die einheitliche Familienbeihilfe von S 1.000,-- pro Kind und Monat eingeführt. Die Beihilfenänderung 1981 brachte absolut und relativ die größte Erhöhung für die Familie mit einem Kind sowie für die mit zwei Kindern, während die Familie mit drei und mehr Kindern absolut und relativ deutlich weniger bekam.
2. Der Verbraucherpreisindex 1976 ist vom Durchschnitt 1980

b.w.

(120,5) bis August 1984 (149,3) um 23,9 % gestiegen; die Familienbeihilfe für Kinder unter 10 Jahren müßte also, wenn der Lebensstandard eingehalten werden soll, auf mindestens S 1.239,-- angehoben werden. Der Alterszuschlag laut Familienlastenausgleichsgesetz 1967 i.d.g.F., § 8 Abs. 2 2. Satz wurde in der derzeitigen Höhe von S 200,-- am 19. Mai 1981 beschlossen. Der Verbraucherpreisindex 1976, Durchschnitt 1981 ist mit 128,7 fixiert, d.h. der Alterszuschlag wäre um 16 % auf S 232,-- anzuheben.

3. Familien mit drei und mehr Kindern haben 1984 eine einmalige Teuerungsabgeltung von S 1.000,-- pro Kind und Monat bekommen. Damit sollten die Probleme, die in besonderer Weise in den Familien durch die Mehrwertsteuererhöhung entstanden sind, aufgefangen werden. Die Teuerungen durch die Mehrwertsteuererhöhung wurden heuer durch die Verteuerung der Grundnahrungsmittel verstärkt. Für das nächste Jahr können weitere Verteuerungen z.B. im Energiebereich, die wieder in ganz besonderer Weise die Familien treffen, nicht ausgeschlossen werden. All dies zeigt, daß die Teuerungsabgeltung weitergeführt werden müßte, soll nicht die Mehrkindfamilie wieder gegenüber der Ein- und Zweikindfamilie benachteiligt werden. Es wird daher ange-regt, die Teuerungsabgeltung auch im Jahr 1985 zumindest weiterzubezahlen, nach Möglichkeit aber anzuheben. Dies wird im besonderen damit begründet, daß in Oberösterreich nur 25,33 % aller Familien mit Kindern betroffen sind, in denen aber 46,3 % aller Kinder leben.
4. In diesem Zusammenhang wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß seit 1978 der schon vorher jahrelang unverändert gebliebene steuerliche Kinderabsetzbetrag von S 4.200,-- pro Jahr oder S 350,-- pro Monat in einen Teil der Familienbeihilfe umgewandelt ist. Diese Umwandlung brachte jenen Familien einen Vorteil, die keine oder wenig Steuer bezahlten und somit diesen Kinderabsetzbetrag nicht

oder nur teilweise in Anspruch nehmen konnten, wenn auch der Betrag für eine wirksame Hilfe für diese Familie unzureichend ist. In den letzten Jahren wurden alle bestehenden Absatzbeträge angehoben, nicht aber der Teil der Familienbeihilfe, der dem Kinderabsatzbetrag entspricht. Somit hat die Umwandlung des Kindesabsatzbetrages ebenfalls zu einer finanziellen Schlechterstellung der Familien geführt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

